

Vereinbarung

zwischen

1. der Abwasserbetrieb TEO Anstalt öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorstand, Bahnhofstraße 48, 48291 Telgte, **Beteiligte zu 1)**
2. Stadt Oelde, vertreten durch den Bürgermeister, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, **Beteiligte zu 2)**
3. Stadt Ahlen, vertreten durch die Ahlener Umweltbetriebe, diese vertreten durch die Betriebsleitung, Westenmauer 10, 59227 Ahlen, **Beteiligte zu 3)**
4. Stadt Warendorf, vertreten durch den Abwasserbetrieb Warendorf, dieser vertreten durch die Betriebsleitung, Freckenhorster Straße 43, 48231 Warendorf **Beteiligte zu 4)**
5. Stadt Drensteinfurt, vertreten durch den Eigenbetrieb Abwasserwerk der Stadt Drensteinfurt, dieser vertreten durch die Betriebsleitung, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, **Beteiligte zu 5)**
6. die Stadt Sendenhorst, vertreten durch den Eigenbetrieb [...], dieser vertreten durch die Werkleitung, Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst, **Beteiligte zu 6)**
7. die Gemeinde Wadersloh, vertreten durch den Bürgermeister, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh, **Beteiligte zu 7)**

im Folgenden gemeinsam auch „**Beteiligte**“ bzw. „**die Beteiligten**“ genannt.

Vorbemerkung

Den Beteiligten zu 2) bis 6) obliegt jeweils die gemeindliche Abwasserbeseitigung für ihr Gebiet, die Beteiligte zu 1) führt die öffentliche Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen durch. Im Hinblick auf die ihnen obliegenden Pflichten betreiben die Beteiligten zu 1) bis 7) die erforderlichen Anlagen, insbesondere Kläranlagen. Bei dem Betrieb der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht erforderlichen Anlagen fallen Abfälle im Sinne des KrWG an, die die Beteiligten zu 1) bis 7) als Abfallerzeuger nach Maßgabe der einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen haben (§§ 7 ff. KrWG).

Die Beteiligten zu 1) bis 7) streben an, bei der Vergabe der benötigten Entsorgungsdienstleistungen zu kooperieren, um eine in wirtschaftlicher Hinsicht möglichst günstige und ökologisch hochwertige Leistungserbringung zu gewährleisten. Teil I dieser Vereinbarung regelt den Rahmen, innerhalb dessen die Beteiligten zu 1) bis 7) bei der Vergabe der entsprechenden Leistungen kooperieren möchten.

Die Beteiligten zu 1) bis 7) prüfen darüber hinaus, ob sie künftig die Entsorgung (Verwertung) der beim Betrieb ihrer Kläranlage anfallenden Klärschlämme durch Beitritt zu einer Kooperation erfüllen, die zwischen dem Aggerverband, dem Bergisch-Rheinischen Abwasserverband, der Stadt Münster, der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Wupperverband vereinbart worden ist. Ziel der Kooperation ist es, über eine bereits gegründete Gesellschaft, die Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH [KVB GmbH], die Verwertung von Klärschlämmen in einer Anlage vorzunehmen, die die KVB GmbH derzeit plant und – vorbehaltlich der dazu erforderlichen Beschlussfassungen der Gesellschafter – errichtet. Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Jahr 2028 geplant. Teil II dieser Vereinbarung trifft Regelungen zur Abstimmung der der Kooperation beitretenden Beteiligten im Hinblick auf ihre Funktion als künftige potentielle Gesellschafter der KVB GmbH, die Entsendung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der KVB GmbH sowie die Mitwirkung der Beteiligten im Technischen Beirat sowie im Lenkungsausschuss der KVB GmbH.

Teil I
Kooperation bei der Vergabe von Aufträgen

Abschnitt 1

§ 1
Verwertung von Klärschlamm

- (1) Ziel der Beteiligten zu 1) bis 7) ist es, die gesetz- und verordnungskonforme Entsorgung der beim Betrieb ihrer Kläranlagen anfallenden Klärschlämme auf hohem ökologischen Niveau möglichst wirtschaftlich durchzuführen.
- (2) Vor diesem Hintergrund verpflichten sich die Beteiligten zu 1) bis 7) die Entsorgung der in ihren Anlagen jeweils anfallenden Klärschlämme im Rahmen eines gemeinsamen Vergabeverfahrens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszuschreiben und im Ergebnis des Vergabeverfahrens gemäß § 22 KrWG einen Dritten mit der Erbringung der Leistungen zu beauftragen.

§ 2
Gestaltung des Vergabeverfahrens

- (1) Die Beteiligten verpflichten sich, die Entsorgung sämtlicher Klärschlämme, die in den von ihnen betriebenen Kläranlagen anfallen, in das Vergabeverfahren einzubringen und – soweit im Zuge des Vergabeverfahrens Aufträge erteilt werden – das beauftragte Unternehmen mit der Entsorgung sämtlicher in ihren Anlagen jeweils anfallender Klärschlämme zu beauftragen.
- (2) Das Vergabeverfahren soll dergestalt vorbereitet und durchgeführt werden, dass zum Zwecke der Erzielung möglichst günstiger Angebotspreise für alle Beteiligten die Mengen sämtlicher Beteiligter gebündelt und nicht in Lose unterteilt an den Markt gebracht werden. Unternehmen, die sich als Bieter am Verfahren beteiligen wollen, müssen mithin die ausgeschriebenen Leistungen für alle Beteiligten anbieten und im Zuschlagfalle durchführen. Im Ergebnis des Vergabeverfahrens sollen mit dem erfolgreichen Bieter

jeweils im wesentlichen inhaltsgleiche Verträge mit den Beteiligten 1) bis 7) abgeschlossen werden. Jeder Beteiligte beauftragt auf der Grundlage des Vertrages zu den im Vergabeverfahren ermittelten Konditionen ausschließlich die Entsorgung der in seinen Anlage(n) anfallenden Schlämme.

- (3) Ausgeschrieben werden die Logistik (Abholung der Klärschlämme an den jeweiligen Anlagen der Beteiligten einschließlich ggf. mobiles Verpressen und Beförderung zu der im Vergabeverfahren zu benennenden Verwertungsanlage), die thermische Verwertung der Klärschlämme und die Entsorgung der bei der thermischen Verwertung anfallenden Reststoffe. Das Vergabeverfahren soll so rechtzeitig vorbereitet und durchgeführt werden, dass die Leistungen ab dem 01.01.2025 erbracht werden können. Die zwischen dem erfolgreichen Bieter und den Beteiligten zu 1) bis 7) jeweils abzuschließenden Verträge sollen eine Laufzeit aufweisen, die der Inbetriebnahme der Verwertungsanlage der KVB (voraussichtlich im Jahr 2028) GmbH Rechnung trägt.

§ 3

Mitwirkung/

Durchführung des Vergabeverfahrens

- (1) Das Vergabeverfahren soll federführend von der Beteiligten zu 1) vorbereitet und durchgeführt werden.
- (2) Die weiteren Beteiligten verpflichten sich, der federführenden Beteiligten zu 1) sämtliche Informationen auf Anforderung so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die in § 2 Abs. 3 S. 2 und 3 genannten Termine eingehalten werden können; Rückmeldungen müssen spätestens innerhalb von drei Wochen erfolgen, gerechnet ab Zugang der Anforderung der jeweiligen Information durch den federführenden Beteiligten. Die Beteiligten werden insbesondere folgende Informationen zusammenstellen:
- auszuschreibende jährliche Menge (Mg)
 - Feststoffanteil (%)
 - aktuelle Klärschlammanalysen
 - Ladungsart (Container oder Sattelzug)

- ggf. Bedarf einer mobilen Verpressung – Menge (Mg)
- (3) Die federführende Beteiligte zu 1) erstellt auf der Grundlage der ihr gemäß Abs. 2 erteilten Informationen unter Berücksichtigung der Vorgaben in dieser Vereinbarung die Vergabeunterlagen für ein Vergabeverfahren, die vor Versendung und Veröffentlichung einer Vergabebekanntmachung sämtlichen Beteiligten auf elektronischem Weg zur Prüfung zu überlassen sind. Die Einleitung des Vergabeverfahrens durch Versendung der Vergabebekanntmachung bedarf der vorherigen Zustimmung (Textform ist ausreichend) durch die Beteiligten zu den von der federführenden Beteiligten zu 1) erstellten Vergabeunterlagen; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn ein Rückmeldung innerhalb von drei Wochen nach Versendung der Vergabeunterlagen nicht erfolgt ist.
 - (4) Nach Erteilung der Zustimmung nach vorstehendem Abs. 3 S. 2 veranlasst die federführende Beteiligte zu 1) die Versendung der Vergabebekanntmachung und die Bereitstellung der Vergabeunterlagen auf einer geeigneten Vergabeplattform. Sie informiert die weiteren Beteiligten während des laufenden Vergabeverfahrens fortlaufend über den Stand des Verfahrens. Bei Rückfragen von Bieter/Interessenten im Verfahren verpflichten sich die Beteiligten, soweit erforderlich an der Beantwortung von Bieterfragen zeitnah mitzuwirken und dazu ggf. erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Nach Eingang der Angebote prüft die federführende Beteiligte die eingegangene Angebote. Sie erstellt einen Auswertungsbericht, der den weiteren Verfahrensbeteiligten gemeinsam mit den eingegangenen Angeboten unter Beachtung des vergaberechtlichen Gebots der Geheimhaltung zur Verfügung gestellt wird.
 - (5) Soweit – ggf. nach vorausgegangener Befassung der zuständigen Gremien – alle Beteiligten dem Vergabevorschlag der Beteiligten zu 1) zustimmen, schließen im Ergebnis des Vergabeverfahrens sämtliche Beteiligte eigene Verträge mit dem erfolgreichen Bieter zu den Konditionen, die dieser im Vergabeverfahren angeboten hat. Muss eine Auftragsvergabe durch die Beteiligten insgesamt unterbleiben, weil eine Beteiligte dem Vergabevorschlag aus sachwidrigen Erwägungen nicht zustimmt, stellt sie die anderen Beteiligten von etwaigen Ansprüchen des Bieters, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, und den Kosten nach Abs. 6 frei.

- (6) Die federführende Beteiligte zu 1) kann sich nach vorheriger Abstimmung mit den weiteren Beteiligten zur Erstellung der Vergabeunterlagen externer Hilfe (Anwaltskanzlei etc.) bedienen. Entstehende Kosten (externe und interne auf Stundennachweis mit KGSt Stundensätzen) sind von den Beteiligten anteilig in dem Umfang zu tragen, der ihrer Menge Klärschlamm im Verhältnis zur Gesamtmenge aller Beteiligter entspricht.
- (7) Über die Laufzeit der Kooperation ggf. folgende Ausschreibungen werden in der Federführung in einem rollierenden Verfahren unter den Beteiligten von 1) bis 7) vorbereitet und durchgeführt. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Umfang der zu verwertenden Mengen (in absteigender Reihenfolge) soweit keine Abweichung unter den Beteiligten von 1) bis 7) vereinbart wird. Der zuletzt federführende Beteiligte bleibt bis zum Wechsel in der Federführung verpflichtet.

Abschnitt 2

§ 4

Entsorgung Rechen- und Sandfang

- (1) Die Beteiligten beabsichtigen darüber hinaus, auch im Hinblick auf die Entsorgung des in den von ihnen betriebenen Anlagen anfallenden Rechen- und Sandfangguts zum Zwecke einer möglichst wirtschaftlichen und ökologisch hochwertigen Leistungsbeschaffung zu kooperieren.
- (2) Die Vorschriften des Abschnitts 1 finden entsprechende Anwendung. Abweichend/ergänzend von/zu § 3 Abs. 2 S. 2 sind insbesondere Informationen zur Menge des zu verwertenden Rechenguts/Sandfangs zu erteilen.

Abschnitt 3

§ 5

Weitere Auftragsvergaben

Die Beteiligten behalten sich darüber hinaus vor, auch außerhalb der Entsorgung von Klärschlamm sowie Rechen- und Sandfanggut in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Vereinbarung zu kooperieren, soweit dies aus ihrer Sicht im Hinblick auf die Erfüllung der ihnen jeweils obliegenden Aufgaben sinnvoll und zielführend ist.

Teil II

§ 6

Beitritt zur Kooperation „Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH“

- (1) Die Beteiligten prüfen derzeit, der Kooperation „Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH“ (KVB GmbH) beizutreten und die KVB GmbH künftig – nach Inbetriebnahme einer entsprechenden Anlage, voraussichtlich im Jahr 2028 – im Wege eines vergaberechtlichen Eigengeschäfts (Inhouse-Geschäft gemäß § 108 GWB) mit der Verwertung von Klärschlamm zu beauftragen.
- (2) Soweit es zum Beitritt zur Kooperation kommt, werden die Beteiligten zu 1) bis 7) weiterhin bei der Ausschreibung der dann benötigten Logistik (Übernahme, Transport, ggf. Verpressung) kooperieren. In diesem Fall finden die Bestimmungen des Abschnitts 1 entsprechende Anwendung. Die Kooperation im Bereich der Rechengut- und Sandfangverwertung (§ 4) sowie bei weiteren Auftragsvergaben (§ 5) bleibt von einem Beitritt einzelner oder sämtlicher Beteiligter zur Kooperation unberührt.

§ 7

Vertretung in den Gremien der KVB GmbH

- (1) Soweit sich einzelne oder alle Beteiligte entscheiden, der Kooperation beizutreten, werden sie voraussichtlich zur Übernahme im Rahmen einer Kapitalerhöhung neu gebilde-

ter Geschäftsanteile zugelassen und diese übernehmen. Die der Kooperation beitretenden Beteiligten streben allerdings an, ihre gemeinsamen Interessen als Gesellschafter aus dem Kreis Warendorf so miteinander abzustimmen, dass sie ihr Stimmrecht in der Gesellschaftsversammlung der KVB GmbH möglichst einheitlich ausüben. Dazu werden sie insbesondere rechtzeitig vor einer Versammlung der Gesellschafter der KVB GmbH eine Abstimmung vornehmen mit dem Ziel, inhaltlich jeweils eine einheitliche Position zu finden; § 113 Abs. 1 GO NRW ist zu beachten.

- (2) Der Gesellschaftsvertrag der KVB GmbH wird den der Kooperation beitretenden Beteiligten voraussichtlich das Recht einräumen, insgesamt einen Vertreter in den (fakultativen) Aufsichtsrat der KVB GmbH zu entsenden („gemeinsames Mitglied“). Zwischen den der Kooperation Beitretenden besteht Einvernehmen, dass zunächst der Vorstand des Beteiligten zu 1) als gemeinsames Mitglied durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung in den Aufsichtsrat der KVB GmbH entsandt werden soll, soweit die Beteiligte zu 1) der Kooperation beitrifft. Anschließend liegt das Benennungsrecht bei den übrigen Beteiligten, die der Kooperation beitreten; benannt werden sollen in der Regel der/die Betriebsleiter/in bzw. der die Bürgermeister/in. In zeitlicher Hinsicht richtet sich das Benennungsrecht nach der Menge anfallenden Klärschlammes (absteigend). Das jeweils amtierende Mitglied des Aufsichtsrats der KVB GmbH ist verpflichtet, die an der Kooperation Beteiligten fortlaufend über sämtliche Vorkommnisse und Ereignisse zu unterrichten, die ihm in seiner Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats der KVB GmbH zur Kenntnis gelangen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Amtsdauer des jeweils benannten Mitglieds des Aufsichtsrats beträgt drei Jahre. Verliert das jeweils entsandte Mitglied des Aufsichtsrats seine Funktion bei dem/der Beteiligten, der/die es nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften benannt hat, wird es abberufen und ein neues Mitglied benannt.
- (3) Der Aggerverband, der Bergisch-Rheinische Wasserverband, die Stadt Münster, die Landeshauptstadt Düsseldorf und der Wupperverband haben außerhalb des Gesellschaftsvertrages der KVB GmbH darüber hinaus einen Lenkungsausschuss installiert, dem nach dem Kooperationsvertrag vom 17.07.2019 Rechte und Pflichten zugewiesen worden sind (§ 4 des Kooperationsvertrages). Die der Kooperation Beitretenden beabsichtigen, einen Vertreter in den Lenkungsausschuss zu entsenden. Für die Besetzung

dieser Position gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Danach übernimmt die Vertretung der Beteiligten im Lenkungsausschuss zunächst der Vorstand der Beteiligten zu 1). Anschließend entsenden die weiteren der Kooperation beitretenden Beteiligten Vertreter in den Lenkungsausschuss, wobei sich die Reihenfolge der Entsendungsberechtigten nach der Menge zu verwertenden Schlammes (in absteigender Reihenfolge) richtet. Für die Amtsdauer des jeweils entsandten Vertreters in den Lenkungsausschuss gilt § 7 Abs. 2 S. 6 und 7 entsprechend.

- (4) Der Aggerverband, der Bergisch-Rheinische Wasserverband, die Stadt Münster, die Landeshauptstadt Düsseldorf und der Wupperverband haben darüber hinaus auf der Grundlage des in Abs. 3 genannten Kooperationsvertrags einen Technischen Beirat installiert, der die Planungs- und Errichtungsphase der Klärschlammmonoverbrennungsanlage fortlaufend sachverständig begleitet. Soweit den der Kooperation beitretenden Beteiligten das Recht eingeräumt wird, einen Vertreter in den Technischen Beirat zu entsenden, gilt hinsichtlich der Besetzung dieser Position Folgendes: In den Beirat sollen für eine Dauer von jeweils 3 Jahren jeweils technisch sachkundige Vertreter entsandt werden, wobei den ersten Vertreter die Beteiligte zu 3) entsenden wird. Anschließend entsenden die weiteren der Kooperation beitretenden Beteiligten geeignete Vertreter in den Technischen Beirat, wobei sich die Reihenfolge der Entsendungsberechtigten nach der Menge zu verwertenden Schlammes (in absteigender Reihenfolge) richtet; endet die Funktion, die der in den Technischen Beirat entsandte Vertreter bei der entsendungsberechtigten Beteiligten ausübte, endet seine Amtsdauer. §7 Abs. 2 Satz 6 gilt entsprechend.

Teil III

§ 8

Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann – vorbehaltlich der Regelungen des folgenden Abs. 2 – von jedem Beteiligten durch schriftliche Erklärung gegenüber sämtlichen anderen Beteiligten mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2027.
- (2) Soweit Beteiligte der Kooperation beitreten, gelten – auch im Falle einer Kündigung gem. Abs. 1 – die Regelungen des Teils II sowie die nachfolgenden § 9 und 10 für die Dauer ihrer Stellung als Gesellschafter der KVB GmbH.

§ 9

Rechtsnachfolge

Die Beteiligten verpflichten sich, sicherzustellen, dass etwaige Rechtsnachfolger in die in dieser Vereinbarung begründeten Rechte und Pflichten eintreten.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sie den Punkt bedacht.